

2. Ausnahmen können mit Zustimmung der Wohnungsbehörde zugelassen werden, wenn ein zwingendes, anerkanntes Bedürfnis vorliegt und keine andere Möglichkeit zur Verfügung steht.
3. Zur besseren Verteilung des vorhandenen Wohnraumes können die örtlichen Wohnungsbehörden einen Zwangsaustausch anordnen. Die zugewiesenen Tauschräume sollen angemessen sein. Mit der Durchführung des Zwangsaustausches erlischt ein evtl. bestehendes Mietverhältnis.
4. Stellt die Wohnungsbehörde fest, daß durch Um- oder Ausbau von Räumen neuer Wohnraum geschaffen wird, so ist der Hauseigentümer, Verwalter oder sonstige Verfügungsberechtigte verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten nach Aufforderung vorzunehmen oder ihre Vornahme zu dulden.
5. Die Kosten sind durch den Hauseigentümer zu tragen. Im Falle einer Weigerung kann die Einziehung gemäß den Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlicher rechtlicher Ansprüche erfolgen.
6. Alle Räume, die durch Instandsetzung, Um- oder Ausbau neu gewonnen werden, sind meldepflichtig. Will der Hersteller die Räume selber beziehen, so bedarf es der vorherigen Zustimmung der Wohnungsbehörde.

Zu Artikel 7.

1. Die Erfassung kann auch Teile einer Wohnung betreffen. Eine Wohnung ist unterbelegt, wenn der Inhaber mehr Räume zur Verfügung hat, als er zur Führung seines Haushaltes benötigt.
2. Die Wohnungsbehörden können Wohnraum, den die in den Direktiven 24 des Kontrollrates (Amtsblatt des Kontrollrates Nr. 5) genannten Personen einschließlich der mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen benutzen oder zu benutzen berechtigt sind, erfassen und Wohnungssuchenden — vor allem den anerkannten KL-Betreuten und deren Hinterbliebenen — zuweisen.
3. Insbesondere können in den unter Ziffer 2 bezeichneten Wohnungen, die in den Wohnungen befindlichen Einrichtungsgegenstände (Möbel und Hausrat) sichergestellt und erfasst werden und dem neuen Wohnungsinhaber zur Benutzung überlassen werden. Aus der Nutzungsberechtigung darf kein Eigentumsrecht hergeleitet werden. Der Nutzungsberechtigte darf die ihm zur Verfügung gestellten Gegenstände nicht aus der Wohnung entfernen und haftet für pflegliche Behandlung und vollzählige Rückgabe. Für die Benutzung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütung regelt das Amt für Wiedergutmachung.
4. Vor der Zuweisung der in Ziffer 3 bezeichneten Gegenstände sind diese zu inventarisieren. In den Inventarlisten ist der Beschaffenheitsgrad zu vermerken. Die Inventarlisten sind durch die Beteiligten und den (die Übergabe) leitenden Angestellten zu unterzeichnen.
5. Stellt der ehemalige Inhaber einer auf Grund der nach Ziffer 2 erfaßten Wohnung infolge seiner inzwischen erfolgten Entnazifizierung oder aus einem anderen Grunde wieder Ansprüche auf Überlassung seiner Wohnung oder der überlassenen Gegenstände, so hat die Wohnungsbehörde diese abzulehnen, insbesondere, wenn es sich bei dem Zugewiesenen um anerkannte KL-Betreute oder deren Hinterbliebene handelt.
6. Gegen Maßnahmen, die von den Wohnungsbehörden auf Grund der Absätze 2 bis 6 dieses Paragraphen getroffen worden sind, ist der Einspruch bei dem Wohnungsausschuß zu-

lässig. Gegen seine Entscheidung ist die Beschwerde bei der obersten Aufsichtsbehörde oder dessen Stellvertreter gegeben. Deren Entscheidung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

7. Wohnungen oder Räume, die gemäß Ziffer 2 nach bereits bestehenden Anordnungen, Erlassen oder Verfügungen erfaßt sind, unterliegen den Bestimmungen der Ziffern 3 bis 7 dieses Artikels.
8. Das gleiche ist für Wohnungen oder Räume, die der allgemeinen Erfassung unterliegen, maßgebend, falls die Zuweisung an KL-Betreute oder Hinterbliebene erfolgte. Ausnahme ist gegeben, falls der vorhergehende Mieter oder Eigentümer nachweist, daß er selbst aktiver Gegner des Nationalsozialismus bzw. selbst unter die Betreuung des Amtes für die Wiedergutmachung fällt.
9. Für Wohnungen, die gemäß Ziffer 2 dieses Artikels erfaßt sind oder werden, übernimmt der Zugewiesene die Rechte des vorherigen Mieters.

Zu Artikel 8.

1. Bei der Zuweisung von wiederinstandgesetztem Wohnraum ist in der Reihenfolge des Artikels VIII des Kontrollratsgesetzes zu verfahren.
2. Das Vorrecht auf Zuweisung ist solchen Bewerbern gegeben, die sich mit Zustimmung der Wohnungsämter in erheblichem Umfange selbst an der Wiederherstellung von Wohnraum beteiligt haben.
3. Durch die Zuweisung wird die Überlassung der Räume, Anlagen und der Gegenstände an den Zugewiesenen angeordnet und genehmigt. Die Zuweisung muß die Aufforderung enthalten, gemäß der Zuweisung einen Vertrag zu schließen. Der Abschluß des Vertrages hat mit den Verfügungsberechtigten zu erfolgen.
4. Erlischt ein Hauptmietverhältnis, so gilt hierdurch auch das Untermietverhältnis als gelöst.
5. Die örtlichen Wohnungsämter sind berechtigt, eine Zuweisung zurückzunehmen, wenn die zugewiesene Wohnung ohne hinreichenden Grund innerhalb von 15 Tagen nach der Zuweisung nicht bezogen worden ist.
6. Die Inhaber einer Wohnung oder eines Wohnraumes können durch die Wohnungsämter aus dieser entfernt werden, wenn sie sich unter Verstoß gegen eine Zuzugssperre in einem Ort aufhalten, oder auf Antrag des Arbeitsamtes, wenn er nach Erteilung der Zuzugserlaubnis trotz Arbeitsmöglichkeit und Arbeitsfähigkeit nicht arbeitet.

Zu Artikel 9.

Absatz 3:

Die Bewertung einer ärztlichen Bescheinigung erfolgt auf Grund von Richtlinien, die die Wohnungsämter in Verbindung mit der Gesundheitsbehörde vereinbaren.

Absatz 4:

Die bei den Wohnungsämtern zu führenden Antragsregister haben außer den Personalien eine Dringlichkeitsbezeichnung nach dem Artikel VIII, Absatz 1a und b festgesetzten Grundsätzen zu enthalten.

Willy Knigge (KPD).

26. Juni 1948.

Mitteilung des Senats

vom 29. Juni 1948.

Gesetz über die Richteramtsbefähigung umgesiedelter und heimatvertriebener Juristen.

Nach § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 2 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946 wird die Befähigung zum Richteramt durch Ablegung zweier Prüfungen und Durchlaufen eines bestimmten Ausbildungsganges erworben. Es wäre unbillig, diejenigen Flüchtlingsjuristen, die nach ihrem Heimatrecht voll ausgebildet und aus dem früheren Sudetengau, aus Österreich, Böhmen, Mähren oder einem anderen außerdeutschen Gebiet nach Deutschland geflohen sind, dem nach den deutschen Bestimmungen vorgeschriebenen strengen Prüfungsverfahren zu unterwerfen. Soweit sie schon auf Grund früherer deutscher Bestimmungen die Befähigung zum Richteramt erworben haben, sol-

len sie daher diese auch weiterhin behalten. Soweit dieses nicht der Fall ist, müssen sie die Kenntnis der deutschen Sprache und die in ihrem Zufluchtsland geforderten Rechtskenntnisse durch eine Prüfung nachweisen. Zur einheitlichen Handhabung der Verleihung der Richteramtsbefähigung in der amerikanischen Zone hat der Länderrat mit Zustimmung des Parlamentarischen Rates das Gesetz über die Richteramtsbefähigung umgesiedelter und heimatvertriebener Juristen als zoneneinheitliches Gesetz beschlossen. Die Militärregierung hat dem Entwurf des Gesetzes, der nachstehend der Bürgerschaft zur Kenntnis gegeben wird, zugestimmt.

Gesetz über die Richteramtsbefähigung umgesiedelter und heimatvertriebener Juristen.

Vom 2. Juni 1948.

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1947 wird das folgende, vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1.

Richteramtsbefähigung kraft früheren Gesetzes und Verwaltungsakts.

Die durch § 1 Abs. 3 der 2. Verordnung über die Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten vom 2. Dezember 1939 (RGBl. I, S. 1758), durch Art. III der Verordnung über die Befähigung zum Richteramt, zur Staatsanwaltschaft, zum Notariat und zur Rechtsanwaltschaft vom 4. Januar 1939 (RGBl. I, S. 5) durch § 10 Abs. 2 der Verordnung über die Deutsche Gerichtsbarkeit in Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (RGBl. I, S. 752) und durch Verwaltungsakt des früheren Reichsjustizministeriums auf Grund der Verordnung über die Zuerkennung der Fähigkeit zum Richteramt an Volksdeutsche vom 8. Dezember 1939 (RGBl. I, S. 2390), erworbene Befähigung zum Richteramt ist weiterhin rechtswirksam.

§ 2.

Richteramtsbefähigung kraft neuen Verwaltungsakts.

1. Sonstigen Juristen mit abgeschlossener Berufsausbildung nach außerdeutschen Rechten, die Flüchtlinge im Sinne des Flüchtlingsrentengesetzes sind und nach den in ihrem Heimatstaat geltenden Vorschriften die Eigenschaft als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt erlangt haben, kann die Befähigung zum Richteramt im Sinne des § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes durch Verfügung des Justizministeriums verliehen werden.

2. Vor Verleihung der Richteramtsbefähigung muß der Bewerber nachweisen, daß er die deutsche Sprache beherrscht und die zur Ausübung des Richteramts im Inland erforderlichen Rechtskenntnisse besitzt.

3. Der Nachweis der Kenntnisse wird durch Ablegung einer Prüfung erbracht.

4. Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. In der schriftlichen Prüfung hat der Bewerber mindestens eine Aufgabe aus dem Zivilrecht und eine aus dem Strafrecht zu fertigen. Die Arbeit soll einem praktischen Fall entnommen sein. Sie ist unter Klausur zu fertigen unter Benutzung der in der Praxis zu Gebote stehenden Hilfsmittel. Die mündliche Prüfung wird vor einer Prüfungskommission von drei Prüfern abgelegt. Einer der Prüfer soll ein umgesiedelter oder heimatvertriebener Jurist sein, der nach § 1 oder 2 die Befähigung zum Richteramt besitzt. Der Prüfling soll etwa eine Stunde geprüft werden. Das Justizministerium kann in besonderen Ausnahmefällen erleichterte Prüfungsbedingungen festsetzen. Die Kommission beschließt auf Grund der Prüfung, ob der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, bestanden oder gut bestanden hat.

5. Die Justizverwaltung kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung die Leistung eines Vorbereitungsdienstes verlangen.

6. Diese Bestimmung tritt am 31. Dezember 1950 außer Kraft.

§ 3.

Eignungsauslese als Richter und Staatsanwalt.

1. Aus den nach §§ 1 und 2 dieses Gesetzes zum Richteramt Befähigten werden für den staatlichen Justizdienst geeignete Juristen im Wege der Auslese festgestellt.

2. Die Auslese erfolgt auf Grund eines Vorbereitungsdienstes und einer abschließenden Beurteilung durch eine Kommission. Von der Beurteilung durch eine Kommission kann in den Fällen des § 2 abgesehen werden, wenn die nach § 2 abgelegte Prüfung die Eignung für den staatlichen Justizdienst unzweifelhaft ergeben hat. Das Justizministerium ist ermächtigt, von der Vorstellung bei einer Kommission hinsichtlich solcher Juristen abzusehen, die das 50. Lebensjahr vollendet und mindestens 20 Jahre Dienstzeit in einem staatlichen Justizdienst aufzuweisen haben. Über die Zulassung zu Vorbereitungsdienst und

Vorstellung bei der Kommission entscheidet die Justizverwaltung unter entsprechender Anwendung der für die einheimischen Juristen geltenden Grundsätze.

3. Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 6 Monate. Die Zeit, die der Jurist im Staatsdienst in einer Stellung verbracht hat, die die Zwecke des Vorbereitungsdienstes erfüllt, kann angerechnet werden. Während des Vorbereitungsdienstes erhält der Jurist Unterhaltszuschuß oder Entlohnung.

4. Die Kommission, die über die Eignung des Bewerbers zu entscheiden hat, besteht aus drei Richtern oder Beamten des höheren Justizdienstes. Eines der Mitglieder soll umgesiedelter oder heimatvertriebener Jurist sein, der die Befähigung zum Richteramt nach Maßgabe der Paragraphen 1 oder 2 des Gesetzes besitzt. Die Kommission prüft besonders das juristische Verständnis und die Kenntnisse, die der Bewerber auf dem Gebiet besitzt, auf dem er nach dem Bedarf der Justizverwaltung in erster Linie verwendet werden soll. Die vom Bewerber während des Vorbereitungsdienstes gefertigten praktischen Arbeiten sind vorzugsweise als Grundlage für die Beurteilung heranzuziehen.

5. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, ob der Bewerber für die Anstellung als Richter oder Staatsanwalt gut geeignet, geeignet oder nicht geeignet ist. Ein als geeignet befundener Bewerber steht einem einheimischen Juristen von gleicher politischer und fachlicher Eignung gleich.

6. Ein Bewerber, der für nicht geeignet befunden worden ist, kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse nach Ableistung eines weiteren Vorbereitungsdienstes von 3 Monaten der Kommission erneut vorgestellt werden.

7. Wenn ein Jurist auf Grund einer Entschließung der Justizverwaltung nach dem 8. Mai 1945 in Bayern, Bremen, Hessen oder Württemberg-Baden zum Richter oder Staatsanwalt ernannt worden ist und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sich im Amt befindet, kann von der Anwendung der Bestimmungen dieses Paragraphen Abstand genommen werden.

§ 4.

Rechtsanwälte.

Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung, wonach Personen, die die Befähigung zum Richteramt nach deutschem Recht nicht besitzen, als Rechtsanwälte zugelassen werden können, bleiben unberührt.

§ 5.

Referendare.

1. Die Justizverwaltung kann Juristen, die das Studium der Rechtswissenschaft an einer Universität außerhalb des Reichsgebiets nach der dort geltenden Studienordnung abgeschlossen und eine der ersten Staatsprüfung vergleichbare Prüfung bestanden haben, zum Vorbereitungsdienst als Referendare und zur großen Staatsprüfung zulassen, wenn sie Flüchtlinge im Sinne des Flüchtlingsrentengesetzes sind.

2. Hierbei kann die im Herkunftsland verbrachte Vorbereitungszeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

3. Wer hiernach die große juristische Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt hat, besitzt die Befähigung zum Richteramt, auch wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht erfüllt sind.

§ 6.

Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1948 in Kraft.

Bremen, den 2. Juni 1948.

Der Präsident des Senats.
Kaisers,
Bürgermeister.